

## Wirtschaftssatzung der IHK Pfalz

Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung der IHK Pfalz hat in der Sitzung am 5. Dezember 2019 gemäß den § 4 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. § 3 Abs. 7a und § 12 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), am 5. Dezember 2019, und der Beitragsordnung vom 18. November 2014 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan mit	
	Erträgen <sup>1</sup> in Höhe von	24.041.200,00 €
	Aufwendungen <sup>2</sup> in Höhe von	26.056.200,00 €
	geplantem Vortrag in Höhe von	800.000,00 €
	Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	- 1.215.000,00 €
2.	im Finanzplan mit	
	Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.015.000,00 €
	Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.668.000,00 €

festgestellt.

### II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1	Nichtkaufleuten <sup>3</sup>	
	a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 10.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift	32,50 €
	b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb	
	- über 10.000,00 € und bis 25.000,00 €	65,00 €
	- über 25.000,00 € und bis 50.000,00 €	130,00 €

2.2	Kaufleute <sup>4</sup> mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 50.000,00 €	130,00 €
-----	--	----------

2.3	allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb	
	- über 50.000,00 € und bis 100.000,00 €	260,00 €
	- über 100.000,00 € und bis 250.000,00 €	520,00 €
	- über 250.000,00 € und bis 500.000,00 €	800,00 €
	- über 500.000,00 € und bis 750.000,00 €	1.200,00 €
	- über 750.000,00 € und bis 1.000.000,00 €	1.800,00 €
	- über 1.000.000,00 € und bis 2.000.000,00 €	3.000,00 €
	- über 2.000.000,00 € und bis 4.000.000,00 €	5.000,00 €
	- über 4.000.000,00 €	8.000,00 €

<sup>1</sup> Pos. Betriebserträge + Ziff. 11-13, evtl. 16

<sup>2</sup> Pos. Betriebsaufwand + Ziff. 14+15, 18+19, evtl. 17

<sup>3</sup> Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

<sup>4</sup> Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- 2.4 allen IHK-Mitgliedern, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als 27,5 Mio. € Bilanzsumme
  - mehr als 55 Mio. € Umsatz
  - mehr als 500 Arbeitnehmer
- auch wenn sie sonst nach Ziffer II 2.1. - 2.3. zu veranlagten wären 10.000,00 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,24 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Geschäftsjahr.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

### III. **Deckungsfähigkeit und Anlagerichtlinie**

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Zinserträge aus Finanzanlagen, die im Anlagevermögen verbleiben sollen, können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr wieder in dieser Anlageform/-art angelegt werden.

### IV. **Kredite**

#### **Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 5.000.000,00 € aufgenommen werden.

Ludwigshafen, 5. Dezember 2019  
IHK Pfalz

Albrecht Hornbach  
Präsident

Dr. Tibor Müller  
Hauptgeschäftsführer